Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3230

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 50106 - 384/52 III

Bonn, den 24. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 80. Sitzung am 14. März 1952 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Bemerkungen und Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 14. März 1952 ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 7. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 201) festgestellte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich des durch Gesetz vom 1952 (Bundesgesetzbl. II S.) festgestellten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (Bundeshaushalt 1951) gilt auch als Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 11 und 13 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 sowie des § 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 finden auch im Rechnungsjahr 1952 Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. § 10 des zuerst genannten Gesetzes findet für das Rechnungsjahr 1952 entsprechende Anwendung.

(2) Die Deutsche Bundespost hat auf die ihr im Rechnungsjahr 1952 nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) obliegenden Ablieferungen vom 1. April 1952 ab am 15. jeden Monats monatliche Abschlagszahlungen von je 13 000 000 Deutsche Mark zu leisten.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1952

a) Ansätze der fortdauernden Ausgaben des Bundeshaushalts 1951 ganz oder teilweise zu sperren, soweit sie nach dem besonderen Inhalt ihrer Zweckbestimmung oder Erläuterung für eine nochmalige Aufnahme in den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 nicht mehr in Betracht kommen;

b) bei Ansätzen der fortdauernden Ausgaben des Bundeshaushalts 1951 Unstimmigkeiten des Wortlauts von Zweckbestimmungen zu beseitigen sowie die Erläuterungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an die im Rechnungsjahr 1952 bestehenden Verhältnisse erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Leistung von einmaligen Ausgaben und von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Gesamtsummen der Ansätze

a) für einmalige Ausgaben

b) für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts

jedes Einzelplans des Bundeshaushalts 1951 für das Rechnungsjahr 1952 an Stelle solcher Ansätze, die nach dem Inhalt ihrer Zweckbestimmung für das Rechnungsjahr 1952 ganz oder teilweise entfallen, anderweite Ansätze und Zweckbestimmungen für einmalige Ausgaben und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts festzusetzen. Soweit hierbei für eine Zweckbestimmung insgesamt Beträge von mehr als 500 000 Deutsche Mark festgesetzt werden sollen, bedarf es außerdem der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen; von der Einholung dieser Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet; in diesem Falle ist der Haushaltsausschuß des Bundestages unverzüglich zu unterrichten. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Ansätzen für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts, soweit sie nicht nach Absatz 2 für das Rechnungsjahr 1952 entfallen, Unstimmigkeiten des Wortlauts von Zweckbestimmungen zu beseitigen sowie die Erläuterungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an die im Rechnungsjahr 1952 bestehenden Verhältnisse erforderlich ist.

§ 5

(1) Auf Ansätze für fortdauernde Ausgaben, die im Bundeshaushalt 1951 nur für einen Teil des Rechnungsjahres oder aus anderen Gründen nicht mit einem vollen Jahresbedarf veranschlagt worden sind, dürfen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Vorwegverausgabungen auf einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 bis zu der einem vollen Jahresbedarf entsprechenden Höhe geleistet werden.

(2) Ausgaben für neue Dienststellen oder Einrichtungen, für die im Bundeshaushalt 1951 keine Mittel veranschlagt sind, dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie in einem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 aufgenommen werden sollen und der Haushaltsausschuß des Bundestages auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen einer Vorwegverausgabung zugestimmt hat.

(3) Im übrigen bedarf eine auf einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 vorzunehmende Vorwegverausgabung von Mitteln, die für neue Aufgaben oder bei wesentlicher Erweiterung bestehender wichtiger Aufgaben erforderlich werden, der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. § 4 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Soweit für neue Dienststellen oder Einrichtungen oder für neue Aufgaben oder bei wesentlicher Erweiterung bestehender wichtiger Aufgaben Stellen für planmäßige Beamte erforderlich werden, die im Bundeshaushalt 1951 nicht veranschlagt sind und in einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 aufgenommen werden sollen, können sie auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Bundestages vorwegbewilligt werden.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1951 Geldmittel im Wege des Kredits, dessen Nennbetrag die Summe von 2 243 708 650 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, zu beschaffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1952 Geldmittel im Wege des Kredits, dessen Nennbetrag die Summe von 2 243 708 650 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, zu beschaffen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 und 2 auszugebenden Schuldurkunden mit Prämien auszustatten. Für diese Schuldurkunden ist die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens nach § 799 BGB ausgeschlossen.

§ 7

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verabschiedung des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 hat sich aus mehreren Gründen erheblich verzögert. Insbesondere waren es die lange Zeit währende Unklarheit über die Höhe des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Notwendigkeit der Aufstellung einer umfangreichen Ergänzung (hervorgerufen durch die sich ständig noch erweiternden Aufgaben der Bundesverwaltung) zum Nachtrag, die dessen schnelle Vorlage und Beratung verhinderten. Diese Verzögerung wirkt sich wiederum auf die Aufstellung des Haushalts 1952 aus, die erst jetzt, nachdem die Ergänzung zum Entwurf des Nachtrags 1951 den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt ist, durchgeführt werden könnte. Es muß bei dieser Sachlage damit gerechnet werden, daß der Bundeshaushalt 1952, wenn er gesetzgebungstechnisch in der üblichen Weise behandelt wird, erst in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1952 verabschiedet werden kann mit der Folge, daß auch der Haushalt 1953, da der Haushalt eines Jahres sich auf dem des Vorjahres aufbaut, eine erhebliche Verzögerung erfahren würde. Ziel der zeitlichen Haushaltsplanung muß es aber sein, wenigstens zum 1. April 1953 den Anschluß an das Rechnungsjahr zu gewinnen, d. h. den Haushalt rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet zu sehen.

Für das Rechnungsjahr 1951 hatte man einen Zeitgewinn dadurch zu erreichen versucht, daß man in dem mit Gesetz vom 7. Dezember 1951 (BGBl. II S. 201) festgestellten Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 zunächst einen Hauptplan (sogenannter Überrollungshaushalt) für das Rechnungsjahr 1951 verabschiedete, der materiell, soweit irgend möglich, für das Rechnungsjahr 1951 Ansätze in der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 bewilligten Höhe übernahm, während alle bei der Aufstellung des Hauptplans noch nicht etatreifen Probleme auf einen Nachtrag zurückgestellt wurden.

Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß auch die mit der Aufstellung und Verabschiedung eines derartigen Überrollungshaushalts verbundenen Ressortverhandlungen, parlamentarischen Beratungen und rein bürotechnischen Arbeiten eine so lange Zeit beanspruchen, daß auch bei gleichem Verfahren im Rechnungsjahre 1952 der Bundeshaushaltsplan 1952 nicht rechtzeitig verabschiedet werden könnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschreitet daher einen neuen Weg, indem er von der Neuaufstellung eines Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 überhaupt absehen und die Wirksamkeit des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 grundsätzlich nicht nur materiell, sondern auch formal auf das Rechnungsjahr 1952 ausdehnen will (Wiederholungsgrundsatz). Die hierdurch ersparte Zeit ermöglicht es, sofort mit der Aufstellung eines Nachtrags für das Rechnungsjahr 1952 zu beginnen, der den gegenüber dem Vorjahr veränderten Verhältnissen Rechnung tragen soll (im Vorjahr konnte der Nachtrag erst im Sommer 1951 aufgestellt werden). Auf diese Weise wird bereits zu Beginn des Rechnungsjahres 1952 eine feste Haushaltsgrundlage geschaffen, deren notwendige Ergänzung durch einen Nachtrag ebenfalls verhältnismäßig frühzeitig erfolgen könnte, so daß auch die Bahn für eine rechtzeitige Aufstellung des Haushalts 1953 frei wird, mit der im Sommer 1952 begonnen werden soll.

Es handelt sich somit um einen Plan auf längere Sicht, der es ermöglicht, bis zum 1. April 1953 den rechtzeitigen Anschluß an das Haushaltsjahr 1953 zu finden.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 enthält den Leitgedanken des Gesetzes, daß der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Nachtrag (und dessen Ergänzung) grundsätzlich auch als Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 gilt, ohne daß ein Haushaltsplan formal neu aufgestellt wird (Wiederholungsgrundsatz). Der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wird damit in Einnahme und Ausgabe in derselben Höhe festgestellt wie der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Nachtrag. Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im

Rechnungsjahr 1952 bestimmen sich daher auch im einzelnen grundsätzlich nach den Ansätzen des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Nachtrag, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die weitere Anwendung von haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 und des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 auch im Rechnungsjahr 1952.

Absatz 2 setzt die monatlichen Abschlagszahlungen der Deutschen Bundespost auf die ihr im Rechnungsjahr 1952 obliegende Ablieferung auf den Betrag fest, der der von ihr im Rechnungsjahr 1952 voraussichtlich zu leistenden Ablieferung entspricht.

Zu § 3

§ 3 regelt die Anwendung des in § 1 aufgestellten Wiederholungsgrundsatzes auf die fortdauernden Ausgaben.

Der Wiederholungsgrundsatz läßt sich bei den fortdauernden Ausgaben in aller Regel durchführen. Jedoch finden sich auch bei den fortdauernden Ausgaben des Bundeshaushalts 1951 Ansätze für Zweckbestimmungen, die ihrem Inhalt nach nicht ohne weiteres eine Wiederholung der Ausgabe im Rechnungsjahr 1952 erfordern oder zulassen. In § 3 unter a) ist daher eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen vorgesehen, in Fällen dieser Art Ansätze ganz oder teilweise zu sperren. In dem noch aufzustellenden Nachtrag zum Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1952 werden diese Ansätze, soweit sie gemäß § 3 unter a) ganz oder teilweise gesperrt werden, zu streichen und die hierdurch erzielten Einsparungen mit zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Nachtrags zu verwenden sein.

Die Notwendigkeit, Zweckbestimmungen redaktionell und Erläuterungen auch ihrem sachlichen Inhalt nach den im Rechnungsjahr 1952 bestehenden Verhältnissen anzupassen, macht weiter die in § 3 unter b) vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen notwendig.

Zu § 4

§ 4 bestimmt das Verfahren, das bei der Anwendung des Wiederholungsgrundsatzes hinsichtlich der einmaligen Ausgaben und der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts Platz greifen soll.

Da die finanzielle Möglichkeit zur Bewirkung von Ausgaben dieser Art weitgehend von der jeweiligen Kassen- und Kreditlage des Bundes abhängig ist, muß ihre Leistung allgemein an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden werden (Absatz 1).

Die einmaligen Ausgaben und die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind ihrer Natur nach in der Regel für eine Wiederholung nicht geeignet. Dem Wiederholungsgrundsatz soll hier aber in der Weise Rechnung getragen werden, daß der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, im Rahmen der Gesamtsummen der Ansätze je für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts jedes Einzelplans des Bundeshaushalts 1951 an Stelle von Ansätzen, die der Art ihrer Zweckbestimmung nach für eine Wiederholung im Rechnungsjahr 1952 nicht in Frage kommen, anderweite Ansätze und Zweckbestimmungen festzusetzen, die den Bedürfnissen für das Rechnungsjahr 1952 entsprechen. Soweit es sich hierbei bei einer Zweckbestimmung um die Festsetzung eines Betrages von mehr als 500 000 DM handelt, ist außerdem das Erfordernis einer Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen vorgesehen. Von der Einholung dieser Zustimmung darf nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit abgesehen werden (Absatz 2).

Der Bundesminister der Finanzen soll ermächtigt werden, auch bei Ansätzen für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts redaktionelle Berichtigungen im Wortlaut von Zweckbestimmungen und sachliche Änderungen von Erläuterungen in gleicher Weise wie bei Ansätzen für fortdauernde Ausgaben (§ 3 unter b)) vorzunehmen (Absatz 3).

Zu § 5

Da der vorgesehene Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 erst gewisse Zeit nach Beginn des Rechnungsjahres festgestellt sein kann, in der Zwischenzeit sich aber Vorwegleistungen auf den Nachtrag

nicht werden vermeiden lassen, ist es notwendig, Bestimmungen über die Voraussetzungen für solche Vorwegleistungen auf den Nachtrag und das hierbei zu beachtende Verfahren zu treffen, die in § 5 zusammengefaßt sind.

Absatz 1 läßt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Leistung fortdauernder Ausgaben, die im Bundeshaushalt 1951 zwar bereits vorgesehen, aber nicht mit einem vollen Jahresbedarf veranschlagt sind, in einer dem vollen Jahresbedarf entsprechenden Höhe zu. Dieser Fall ist insbesondere gegeben, wenn im Bundeshaushalt 1951 Mittel für neue Dienststellen, Einrichtungen oder Aufgaben nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden sind. Der Mehrbedarf ist alsdann im Nachtrag zu veranschlagen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für Vorwegverausgabung von Mitteln und Vorwegbewilligung von Stellen für planmäßige Beamte, die für neue Dienststellen und Einrichtungen sowie für neue oder wesentlich erweiterte Aufgaben erforderlich werden und im Nachtrag veranschlagt werden sollen. Sie entsprechen inhaltlich den Bestimmungen in § 12 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951.

Zu § 6

§ 6 enthält die notwendige Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur Aufnahme von Kreditmitteln, die zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts aus dem Rechnungsjahr 1951 und für das Rechnungsjahr 1952 notwendig sind.

Zu §§ 7 und 8

Die Schlußbestimmungen entsprechen den gleichen Vorschriften in den bisherigen Haushaltsgesetzen des Bundes.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 14. März 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Februar 1952 — 6 — 50106 — 384/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 80. Sitzung am 14. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen und Bemerkungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Kopf

Stellungnahme des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)

1. In den Stellungnahmen zum Bundeshaushalt 1951 einschließlich Nachtrag und dessen Ergänzung hat der Bundesrat zahlreiche Einsparungsvorschläge und Anregungen vorgebracht, die zum Teil leider nicht die Beachtung der Bundesregierung oder des Bundestages gefunden haben; zum Teil ist über diese Vorschläge noch nicht entschieden. Der größere Teil der Vorschläge hat seine Bedeutung für den Wiederholungshaushalt 1952 nicht verloren. Der Bundesrat sieht sich daher genötigt, auf diese Vorschläge nochmals mit allem Nachdruck hinzuweisen, zumal da die Bundesregierung inzwischen einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der gegenüber dem Vorjahr auf einen weit höheren Anteil des Bundes an dem Aufkommen aus Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abzielt.

2. Im § **4 Absatz 2,** 5. Zeile von unten, sind hinter den Worten „Bundesminister der Finanzen" die Worte „nach Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates" einzufügen.

   Begründung:

   Durch diese Ergänzung soll eine Mitwirkung des Bundesrates sichergestellt werden.

3. Der Bundesrat hat Bedenken, ob es haushaltswirtschaftlich notwendig und haushaltsrechtlich zulässig ist, im **§ 6 Absatz 1** noch eine Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 1951 aufzunehmen.

4. Dem § 7 ist folgender **Absatz 2** anzufügen:

   „(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952, wie er sich aus diesem Gesetz und aus einem gesetzlich festzustellenden Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 ergibt, bekanntzugeben."

   Begründung:

   Wenn auch die Veröffentlichung des Bundeshaushaltsplans 1952 eine Selbstverständlichkeit ist, wird die gesetzliche Festlegung für richtiger gehalten.

Anlage 3

Bonn, den 17. März 1952

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Bemerkungen des Bundesrates vom 14. März 1952 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)

1. Zu den Einsparungsvorschlägen und Anregungen des Bundesrats zum Bundeshaushalt 1951 einschließlich Nachtrag und dessen Ergänzung hat die Bundesregierung jeweils bei Vorlage der Entwürfe der Gesetze über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans 1951 und eines Ersten Nachtrags und der Ergänzung hierzu an den Bundestag Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme wird hingewiesen.

2. **Zu § 4 Absatz 2**

   Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden. Die vom Bundesrat geforderte Einholung einer vorherigen Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates vor Feststellung von Ansätzen für einmalige Ausgaben und von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts von über 500 000 DM, die im Wiederholungshaushalt an Stelle von wegfallenden Ansätzen des Haushalts 1951 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages treten sollen, würde das Verfahren beträchtlich verzögern. Insbesondere enthält der Vorschlag eine Frist für die Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates nicht. Das Interesse des Bundesrates erscheint dadurch hinreichend gewahrt, daß im Wiederholungshaushalt 1952 die jeweiligen Plafonds für einmalige Ausgaben des außerordentlichen Haushalts jedes Einzelplans des Haushalts 1951 nicht überschritten werden dürfen.

3. **Zu § 6 Absatz 1**

   Die Wiederholung der Kreditermächtigung zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts 1951 ist notwendig, da die Kreditermächtigung des Haushalts 1951 mit dem 31. März 1952 abläuft, die Ausgaben aber, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht getätigt sind, übertragbar sind und daher eine Deckungsmöglichkeit vorgesehen werden muß. An der Bestimmung des § 6 Absatz 1 muß daher festgehalten werden.

4. **Zu § 7**

   Der vom Bundesrat gewünschten Ergänzung durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird zugestimmt.